

HUTTER & SCHRANTZ AKTIENGESELLSCHAFT

FN 93661 m

E I N L A D U N G

zu der am **Montag, den 27. Mai 2013, um 10.00 Uhr,**
im Hotel Bristol
1010 Wien, Kärntner Ring 1, stattfindenden

107. ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre unserer Gesellschaft.

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Vorstandes mit dem Bericht des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2012.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2012.
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2012.
4. Beschlussfassung über Vergütungen für den Aufsichtsrat.
5. Wahlen in den Aufsichtsrat.
6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013.
7. Beschlussfassung über die durchgreifende Neufassung der Satzung, in Anpassung an das Aktienrechtsänderungsgesetz 2009.
8. Kauf eigener Aktien, max. 2 %, zum Tageskurs in den nächsten 30 Monaten.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind gemäß § 18 der Satzung die Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bis **spätestens Dienstag, den 21. Mai 2013**, bei der UniCredit Bank Austria AG, 1010 Wien, Schottengasse 6 - 8, bei der Hauptniederlassung einer inländischen Bank oder bei einem österreichischen öffentlichen Notar während der Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Die Hinterlegungsbestätigungen sind spätestens am Tag der Hauptversammlung zu erbringen.

Sämtliche Unterlagen zur Hauptversammlung im Sinne von § 108 Abs 3 AktG, insbesondere die Unterlagen zu Punkt 1. der Tagesordnung und die Beschlussvorschläge, liegen ab sofort am Sitz der Gesellschaft in 1230 Wien, Großmarktstraße 7 zur Einsicht auf oder können dort angefordert werden.

Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, eine natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen. Der Vertreter nimmt im Namen des Aktionärs an der Hauptversammlung teil und hat dieselben Rechte wie der Aktionär, den er vertritt. Jede Vollmacht muss den/die Vertreter namentlich bezeichnen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist im Original an die Gesellschaft zu übermitteln oder in der Hauptversammlung vorzulegen.

Wien, im April 2013

DER VORSTAND